

Muster/Vorlage

Kooperationsvereinbarung
zur
Versorgung von Menschen mit Diabetischem Fuß-Syndrom

zwischen

Name der Einrichtung
(Klinik/Praxis/MVZ)
Vollständige Anschrift

Vertreten durch:

und der

Name der Einrichtung
(Klinik/Praxis/MVZ)
Vollständige Anschrift
Vertreten durch:

Präambel

Das Diabetische Fuß-Syndrom ist eine wesentliche Folgeerkrankung bei Menschen mit Diabetes mellitus. Oftmals unbemerkt und oft zu spät diagnostiziert und behandelt, entstehen am Fuß Druckregionen, Verletzungen, Wunden mit hieraus resultierenden Infektionen, insbesondere bei Durchblutungsstörung und Polyneuropathie. Auch knöcherne und statische Veränderungen mit Schwellung, Überwärmung und Fußfehlstellung (wie bei Neuroosteoarthropathie) sind in der Regelversorgung ein seltenes, in der spezialisierten Versorgung von Menschen mit diabetischer Fußkrankung ein häufigeres Krankheitsbild.

Akute und chronische Wunden mit Infektionen und möglicher Abheilung sowie häufigen Rezidiven und die sich hieraus ergebende Amputationsgefährdung erfordern eine lebenslange, konsequente, inter- und multidisziplinäre, spezialisierte Langzeitbetreuung (Strukturqualität). Hierdurch können Amputationen reduziert werden (vgl. Nationale Versorgungsleitlinie Typ 2 Diabetes Fußkomplikationen).

Die Arbeitsgemeinschaft Diabetischer Fuß in der Deutschen Diabetes Gesellschaft implementiert seit 2003 eine Zertifizierung zur Fußbehandlungseinrichtung, um bundesweit vergleichbare ambulante und klinische Versorgungsstrukturen hinsichtlich Erfahrung, Zusammenarbeit und Umsetzung der Leitlinien für die Menschen vorzuhalten.

1. Gemeinsames Ziel der beiden, spezialisierten Bereiche _____ und _____ ist die dauerhafte Etablierung einer interdisziplinären und patientenorientierten Versorgung (Diagnostik und/oder Therapie) von Menschen mit diabetischer Fußkrankung (ambulant, klinisch oder sektorenübergreifend).
2. Gegenstand der Vereinbarung und Schnittstelle dieser Kooperation sind Menschen mit Diabetes mellitus und manifestierter Folgeerkrankungen des Fußes.
3. Grundlagen der Kooperation sind insbesondere die Oppenheimer Erklärung der AG Fuß der DDG (Anlage) und die aktuellen Leitlinien der jeweiligen Fachgesellschaft.
4. Beiden Leistungserbringern steht es neben dieser Kooperationsvereinbarung uneingeschränkt frei mit anderen Leistungserbringern im Gesundheitswesen (Arzt, Podologe, Orthopädieschuhmacher, Pflegeeinrichtung) zusammen zu arbeiten. Beide Kooperationspartner beachten umfassend das ärztliche Berufsrecht, die Musterberufsordnung und das Vertragsarztrecht.
5. Das Recht des Patienten auf freie Wahl des Leistungserbringers im Gesundheitswesen (Arzt, Podologe, Orthopädieschuhmacher, Pflegeeinrichtung) bleibt durch diese Kooperation unangetastet und wird in keiner Hinsicht eingeschränkt. Empfehlungen wird der beteiligte Arzt nur aussprechen, wenn hinreichende Gründe entsprechend § 31, Absatz 2 der Musterberufsordnung der Ärzte vorliegen.
6. Die Patienten werden zeitnah auf Facharztebene vorgestellt. In Akutsituationen ist jederzeit und sofort eine gegenseitige Patientenvorstellung möglich.
7. Jeder Kooperationspartner rechnet soweit erforderlich innerhalb der aktuell gültigen Vergütungssysteme getrennt ab. Darüber hinausgehende Vergütungen jeglicher Art zwischen den Kooperationspartnern werden explizit ausgeschlossen.
8. Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie endet mit der schriftlichen Kündigung durch einen Partner.
9. Änderungen und Ergänzungen zu dieser Kooperation bedürfen der Schriftform.

Ort, Datum

Name, Stempel, Unterschrift
Berufsbezeichnung/Einrichtung

Name, Stempel, Unterschrift
Berufsbezeichnung/Einrichtung